



**Österreichische HochschülerInnenschaft**  
Bundesvertretung  
Austrian National Union of Students

Taubstummengasse 7-9, A-1040 Wien  
Tel +43/1/310 88 80 -0, Fax +43/1/310 88 80 -36  
Kto.Nr. 025-68004, BLZ 20111, UID: ATU55795606



An das  
Bundeskanzleramt - Sektion III  
GZ BKA-920.196/0004-III/1/2013  
z.H. von Fr. Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Susanna Loibl-Van Husen  
Geschäftszahl: BKA-920.196/0004-III/1/2013  
per E-Mail an: [iii2@bka.gv.at](mailto:iii2@bka.gv.at),  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, 25.9.2013

**Stellungnahme der Österreichischen HochschülerInnenschaft  
zur Dienstrechts-Novelle 2013 – Pädagogischer Dienst**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Fr. Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Susanna Loibl-Van Husen,

Mit vorliegendem Konsultationsdokument werden das Gehaltsgesetzes 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Landesvertragslehrpersonengesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrpersonengesetz überarbeitet und das Unterrichtspraktikumsgesetzes aufgehoben. Die Bundesvertretung der Österreichischen HochschülerInnenschaft (ÖH) nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Grundsätzlich sieht die ÖH deutlichen Handlungsbedarf in den verschiedenen Bereiche des Dienstrechtes für Lehrer\_innen. Gerade in Bezug auf Ungleichheiten zwischen den unterschiedlichen Dienstrechte sind im aktuellen Entwurf erste Verbesserungen zu sehen, die jedoch nicht weit genug gehen und kein tatsächlich einheitliches Lehrer\_innendienstrecht zur Folge haben. Das Dienstrecht ist aber in der vorliegenden Fassung eindeutig als Sparmaßnahme zu sehen, was die ÖH ablehnt.

1 von 9



Als Vertretung aller Lehramtsstudierenden in Österreich steht die ÖH vorwiegend in der Verantwortung Stellung zu den Änderungen hinsichtlich der Induktionsphase und der Zugänglichkeit zum Masterstudium zu beziehen. Aber auch die zahlreichen Studierenden, die bereits aktuell auf Grund von Personalengpässen ohne Studienabschluss mit Sonderverträgen in allen Schulstufen unterrichten, werden von der ÖH vertreten. Eine detaillierte Stellungnahme zu einzelnen Punkten der Novelle findet sich in Folge. Allenfalls plädiert die ÖH für die rasche Wiederaufnahme der Verhandlungen zur Novelle zwischen den betroffenen Ministerien und den Gewerkschaftsvertreter\_innen unter Einbezug der ÖH zu den aufgeführten Passage nach den Wahlen, der vorliegende Entwurf muss grundlegend überarbeitet werden.

### **Allgemein**

Am vorliegenden Entwurf der Dienstrechtsnovelle für den pädagogischen Dienst ist grundsätzlich zu kritisieren, dass damit keine dringend notwendigen Reformen im Schulsystem eingeleitet werden.

- So wird die Mehrgleisigkeit der Schulverwaltungen (9 Länder + Bund) weiterhin nicht angetastet. Die ÖH fordert jedoch, dass die Schulen, und damit primare und sekundare Bildung, aber auch die elementare Bildung, endlich zur Bundeskompetenz werden.
- Weiterhin bleibt im Schulwesen durch den aktuellen Dienstrechtsentwurf auch die Weisungshierarchie bestehen. Die ÖH fordert dringend die Demokratisierung der Schulen. Schulen müssen selbst von innen heraus ihre Schulleitungsteams wählen können.
- Der vorliegende Entwurf verabsäumt darüber hinaus alle wesentlichen Lehrer\_innentätigkeiten zu definieren, da auch weiterhin am Lehrverpflichtungs-Modell mit etwaigen Zulagen festgehalten wird. Die ÖH fordert dringend die Einführung eines Jahresarbeitszeits-Modelles (das bei einem Vollzeit-Dienstverhältnis einer 40-Stundenwoche entspricht), in dem klar geregelt ist, welche Tätigkeiten in welchem Arbeitszeitumfang als



Teil der Jahresarbeitszeit von Lehrer\_innen vorgesehen sind. So sind etwa Teambesprechungen, Schulentwicklungsarbeit und Fortbildungstätigkeit unbedingt auch in ein Jahresarbeitszeits-Modell miteinzubeziehen. Nur damit und durch die daraus folgende finanzielle Abgeltung können diese wichtigen Tätigkeiten institutionell verankert werden und damit die Schulqualität nachhaltig gestärkt werden. Aus einem Jahresarbeitszeit-Modell muss auch folgen, dass Lehrer\_innen, die nicht-unterrichtsbezogenen Tätigkeiten - wie etwa im administrativen, schulpsychologischen oder sozialpädagogischen Bereich - übernehmen (was dem Trend der letzten Jahre entspricht), entsprechend auch über reduzierte Unterrichtsstunden verfügen. In weiterer Folge muss auch entsprechend geschultes, professionelles Personal von außen für diese Tätigkeiten herangezogen werden. Die Entscheidung, wer welche Tätigkeiten übernimmt, muss nach Ansicht der ÖH an jeder Schule demokratisch (und damit auch im Einvernehmen der Personalvertretung) im Kollegium im Rahmen einer jährlichen Diensteinteilung getroffen werden.

### **Induktionsphase**

Der Berufseinstieg ist wie Studien belegen eine Zeit besonderer Belastung und Herausforderungen, in der neben den parallel dazu zu absolvierenden Induktionslehrveranstaltungen an Universitäten oder PHs auch Hospitation und Besprechungen mit den Mentor\_innen abgehalten werden müssen. Dies ist ein Schlüsselpunkt in der Laufbahn einer Lehrperson, in der sich entscheidet, ob sie die im Studium erworbenen pädagogischen Konzepte in ihre Praxis übernimmt, oder ob sie auf alte schulische Routinen zurückfällt. Selbst im Endbericht der ministerialen Expert\_innengruppe zur Pädagog\_innenbildung NEU werden Studien zitiert, die den Berufseinstieg als ausgesprochen arbeitsintensiv und als Überbelastung beschreiben und auf dadurch entstehende negative Auswirkungen hinweisen. Die ÖH fordert deshalb dringend, die Unterrichtsverpflichtung im ersten Dienstjahr (=Induktionsphase) für alle auf eine halbe



**Österreichische HochschülerInnenschaft**  
Bundesvertretung  
Austrian National Union of Students

Taubstummengasse 7-9, A-1040 Wien  
Tel +43/1/310 88 80 -0, Fax +43/1/310 88 80 -36  
Kto.Nr. 025-68004, BLZ 20111, UID: ATU55795606



Lehrverpflichtung zu beschränken! Dies ist ohnehin deutlich (bis zu 16 Stunden) mehr als im Vergleich zum aktuellen Unterrichtspraktikum. Es soll jedoch die Möglichkeit gegeben werden, dass Junglehrer\_innen - falls ein Bedarf vorliegt und sie auch selbst daran interessiert bzw. einverstanden sind - eine höhere Unterrichtsverpflichtung übernehmen.

Die grundlegende Struktur der Induktionsphase des vorliegenden Dienstrechts hat kaum mehr etwas mit dem bisherigen Unterrichtspraktikum für Universitäts-Lehramtsabsolvent\_innen zu tun. Es handelt sich dabei nicht mehr um ein Ausbildungsverhältnis, sondern um ein Anstellungsverhältnis. Aus der Entkoppelung vom Ausbildungsverhältnis und weiteren Umstrukturierungen ergeben sich Verschlechterungen hinsichtlich der Betreuung durch ausgebildete Mentor\_innen (bisher Betreuungslehrer\_innen):

- Mentor\_innen können nicht länger den Unterricht der ihnen zugewiesenen Kolleg\_innen beobachten, ergo auch kein Feedback geben. Bisher haben die Unterrichtspraktikant\_innen Unterrichtsstunden ihrer Betreuungslehrer\_innen übernommen; diese waren anwesend und haben den Unterricht beobachtet, was ihnen auch regulär bezahlt wurde. Nach vorliegendem Entwurf würde der Unterricht der Junglehrer\_innen von ihren Mentor\_innen entkoppelt werden, jede\_r würde unabhängig voneinander unterrichten. Die Mentor\_innen müssten jedoch weiterhin neben ihrem eigenen Unterricht auch den Unterricht der neuen Kolleg\_innen hospitieren, werden dafür aber nicht freigestellt, bzw. bekommen dafür keine verminderte Unterrichtsverpflichtung, sondern nur eine der beiden vorgesehenen Stunden für Betreuungsarbeiten zugewiesen, in dieser Zeit müssen sie in Zukunft aber bis zu drei, statt eine\_n Junglehrer\_in betreuen. Diese Situation erschwert Hospitation sowie Feedback und vermindert dadurch die Qualität der Betreuung durch die Mentor\_innen enorm, wie auch der Anreiz der Übergabe von Stunden an die Junglehrer\_innen verschwindet.
- Ebenso verhält es sich mit den Stunden, in denen die Junglehrer\_innen weiterhin, wie bisher den Unterricht von Kolleg\_innen beobachtet müssen; dies ist im neuen Modell durch die volle Lehrverpflichtung kaum mehr möglich.



- Das aktuell im Unterrichtspraktikum durch das Ausbildungsverhältnis gegebene Recht auf eine Zuweisung zu einer Schule und damit zur Absolvierung des Praktikums wäre in Zukunft durch das Anstellungsverhältnis nicht mehr gegeben. Junglehrer\_innen können nur mehr an jenen Schulen eingestellt werden, wo offene Planstellen vorliegen.

Aufgrund der vorliegenden Verschlechterungen der Betreuung der Junglehrer\_innen im Vergleich zum aktuellen Unterrichtspraktikum für Universitäts-Lehramtsabsolvent\_innen und Unattraktivität für Mentor\_innen plädiert die ÖH dringend zu einem Modell, in dem Junglehrer\_innen in Zukunft in der Induktionsphase wie aktuell im Unterrichtspraktikum die Unterrichtsstunden der Mentor\_innen übernehmen. Dabei darf den Mentor\_innen wie bisher nur ein\_e Junglehrer\_in zugewiesen werden.

Wie bereits angesprochen kritisiert die ÖH das überaus unattraktive Angebot für Mentor\_innen. Der Entwurf setzt keine Anreize die immerhin 90 ECTS umfassende Ausbildung zur Mentorin\_zum Mentor zu machen. Die angebotenen finanziellen Zulagen sind gering, stattdessen muss durch das oben vorgeschlagene Modell eine umfangreiche Reduktion der Lehrverpflichtung bei gleichbleibender Bezahlung der Mentor\_innen sichergestellt werden, damit diese ihrer anspruchsvollen Aufgabe nachkommen können. Für die steigende Zahl der Junglehrer\_innen, die mit der Dienstrechtsnovelle Anspruch auf einen begleiteten Berufseinstieg bekommen, stehen derzeit nicht annähernd genügend qualifizierte Mentor\_innen bereit. Deshalb fordert die ÖH eine flächendeckende Umsetzung und monetäre Attraktivierung der vom BMUKK im Frühjahr 2012 bereits an drei Hochschulverbände vergebenen Mentoring-Masterprogramme. Diese Masterprogramme dürfen nicht durch die laut Entwurf bis zum Schuljahr 2029/2030 anzubietenden, kurzfristig einzuführenden Lehrgänge mit 30 ECTS untergraben werden.



## Masterstudium

Nach vorliegendem Entwurf können Studierende nach dem Bachelorstudium beginnen. Im berufsbildenden Bereich unterrichten sie aber wie bisher bereits zu Beginn des Bachelorstudiums. Die Professionalisierung der angehenden Pädagog\_innen ist massiv gefährdet, wenn ohne jegliche Lehramtsausbildung in der Schule unterrichtet wird und erst später bzw. nebenher pädagogische und fachdidaktische Studieninhalte erworben werden. Die ÖH fordert, dass die Induktionsphase und damit die Lehrtätigkeit an der Schule, für alle Pädagog\_innen OHNE Ausnahme den Abschluss eines Bachelor-Lehramtsstudiums voraussetzt!

Unterrichten Studierende mit einem Bachelorabschluss dann müssen sie innerhalb von fünf Jahren das Masterstudium zu absolvieren, ansonsten wird ihr Vertrag nicht verlängert, wobei gerade im berufsbildenden Bereich der Abschluss eines Masterstudiums nicht verlangt wird. Aufgrund des aktuellen Lehrer\_innenmangels und der daraus folgenden Schwierigkeit die Lehrverpflichtung zu reduzieren, aber auch wegen den fehlenden monetären Anreizsystemen, die zum Abschluss des Masterstudiums motivieren und da bisher und wahrscheinlich zumindest auch in mittelfristiger Zukunft mit geringen berufsbegleitend angebotenen Lehramtsstudien zu rechnen ist, ist zu befürchten, dass diese Studierende das Masterstudium nicht innerhalb dieser fünf Jahre absolvieren können. Die ÖH fordert dringend für diese berufsbegleitend Studierende die Möglichkeit auf eine bezahlte Freistellung vom Dienst in dieser Zeit, ähnlich jener Freistellung, die aktuell bei Quereinsteiger\_innen im berufsbildenden Bereich vorliegt, um das Masterstudium rechtzeitig absolvieren zu können. Nur durch diese Möglichkeiten wie Bildungskarenz, Sabbatical, oder zumindest Teilzeitkarenz für die Dauer der Absolvierung des Masterstudiums, kann sichergestellt werden, dass auch möglichst viele Studierende den Masterabschluss erreichen und nicht am Ende der fünf Jahre gekündigt werden. Durch diese Unterstützung kann auch tatsächlich langfristig die Ausbildung auf Masterniveau bei allen Lehrer\_innen sichergestellt werden.



Die ÖH macht darauf aufmerksam, dass die hier festgelegte dienstrechtliche Frist der Absolvierung des Masterstudiums innerhalb von fünf Jahren an PHs studienrechtlich nur dann möglich ist, wenn die Studienkommission nach § 9 Abs. 9 HG bzw. § 4 Abs. 4 HCV eine verlängerte Mindeststudiendauer für berufsbegleitende Studien festlegt. Ansonsten droht den Studierenden, die das Masterstudium neben der Unterrichtstätigkeit berufsbegleitend studieren, nach § 59 Abs. 2 Z5 HG eine Exmatrikulation nach der doppelten Mindeststudiendauer. Die ÖH hält fest, dass die Mindeststudiendauer nach aktueller Gesetzeslage somit nur verlängert werden kann, nicht jedoch muss, was damit dem Gutdünken der Studienkommissionen an den jeweiligen PHs überlassen wird. Auch stellt sich die Frage, was als berufsbegleitende Studien gilt. Wenn in einer Region an allen PHs nur Masterstudien als "Fulltime"-Studium angeboten werden, so sind alle berufsbegleitende Studierende dort von der Exmatrikulation bedroht. Die ÖH fordert deshalb, dass der § 59 Abs. 2 Z5 HG und damit die Exmatrikulation nach doppelter Mindeststudiendauer dringend gestrichen wird.

An dieser Stelle hält die ÖH auch fest: in UG und HG muss sichergestellt werden, dass - falls die Induktionsphase parallel zu einem berufsbegleitenden Masterstudium absolviert wird - die in der Induktionsphase an Universität oder Pädagogische Hochschule zu absolvierenden begleitenden (Fortbildungs-)Lehrveranstaltungen für das Masterstudium angerechnet werden. Des Weiteren muss unbedingt der Umfang dieser zu besuchenden Lehrveranstaltungen dienstrechtlich fixiert werden, wie auch bei der Erstellung des Lehrveranstaltungsangebots Rücksicht darauf genommen werden, dass es sich bei den Junglehrer\_innen um Teil- bzw. Vollzeitbeschäftigte handelt.

Den Schulleitungen obliegt es nach vorliegendem Entwurf am Ende der fünf Jahre in Ausnahmefällen eine weitere Anstellung von Junglehrer\_innen, die den Masterabschluss in dieser Zeit nicht erreicht haben, zu gewähren. Die ÖH fordert dringend, dass die Gründe für einen Aufschub dieser Frist ausdefiniert werden. Nicht nur, dass die vorliegende offene



**Österreichische HochschülerInnenschaft**  
Bundesvertretung  
Austrian National Union of Students

Taubstummengasse 7-9, A-1040 Wien  
Tel +43/1/310 88 80 -0, Fax +43/1/310 88 80 -36  
Kto.Nr. 025-68004, BLZ 20111, UID: ATU55795606



Passage die Ausbildung aller Lehrer\_innen auf Masterniveau unterwandert, auch würde es Junglehrer\_innen enorm von der Gunst der Direktor\_innen abhängig machen. Gründe für einen Aufschub dürfen nur der angeführte § 32 Abs. 3 VBG, sowie die Betreuung weiterer Familienangehöriger sein, nicht jedoch weitere Kriterien.

Schlussendlich fordert die ÖH, dass Lehrer\_innen aller Schularten ein Masterstudium zu erwerben haben. Die Ausnahmen, die gerade im berufsbildenden Bereich vorliegen müssen, müssen dringend gestrichen werden.

### **Sonderverträge**

Weiterhin bleibt die Möglichkeit bestehen, dass Quereinsteiger\_innen ohne abgeschlossenes Lehramtsstudium in der Schule angestellt werden können. Die ÖH fordert dringend, dass ab einer Frist neue Dienstverhältnisse nur mehr bei einem vorliegenden abgeschlossenen Studium, die der Studienarchitektur der Pädagog\_innenbildung NEU oder den alten Bestimmungen von Lehramtsstudien an PHs oder Unis entsprechen, abgeschlossen werden. Für Quereinsteiger\_innen, die bis zu dieser Frist noch über befristete Dienstverhältnisse verfügen müssen Übergangsmaßnahmen in Form von Attrahierung der Absolvierung der Quereinstiegsstudien der Pädagog\_innenbildung NEU eingeführt werden. Nur durch diese Maßnahme kann auf Dauer die Qualität der Ausbildung aller Lehrer\_innen sichergestellt werden.

### **Lehrverpflichtung und Bezahlung**

Die Erhöhung der Lehrverpflichtung auf 22 Stunden für alle Lehrer\_innen jeglichen Faches und jeglicher Altersstufe führt gerade für Lehrer\_innen von Korrekturfächern, die durch eine entsprechend hohe Fächerwertigkeit über eine etwas reduzierte Lehrverpflichtung verfügten, zu einer drastischen Arbeitszeiterhöhung. Das führt gerade bei diesen Lehrer\_innen zu mehr Schüler\_innen, die unterrichtet werden müssen, wodurch letztendlich



den Lehrer\_innen weniger Zeit pro Schüler\_in zu Verfügung stehen, was jeglicher Intention zur Individualisierung entgegenwirkt und sich letztendlich in entsprechend schlechtere Unterrichtsqualität auswirkt. Dadurch wird dieser Regierungsentwurf den Bildungsbedürfnissen der Kinder und Jugendlichen und den veränderten Ansprüchen an Schule und Unterricht nicht gerecht. Eine erhöhte Unterrichtsverpflichtung bedeutet aber auch, dass letztendlich weniger Lehrer\_innen benötigt werden, wodurch dieses Dienstrecht eindeutig als Sparmaßnahme zu verstehen ist, weshalb dieser Entwurf von der ÖH abgelehnt wird. Für die ÖH ist klar: qualitativ hochwertige Bildung kostet. Kindergarten, Horte, Schulen und Hochschulen müssen ausreichend finanziert werden. Der Staat Österreich muss unbedingt wieder mehr in Bildung investieren und bereits mittelfristig 2% des BIP erreichen. Der vorliegende Entwurf sieht keine gleichwertige Bezahlung von Lehrer\_innen unterschiedlicher Schultypen vor, denn trotz gleichem Grundgehalt sorgt das nach Schulstufen gestaffelte Zulagensystem weiterhin für eine ungleiche Bezahlung. Die ÖH fordert dringend, dass die im Rahmen der Pädagog\_innenbildung NEU eingeführte (annähernd) gleichwertige Ausbildung auch zu einer gleich- und hochwertigen Bezahlung (L1-wertig) aller Pädagog\_innen - auch der Elementarpädagog\_innen – führt, unabhängig der Altersstufe, die sie unterrichten bzw. betreuen. Die Aufrechterhaltung einer unterschiedlichen Bezahlung aber auch von weiteren dienstrechtlichen Unterschieden kann spätestens durch die zukünftig vorliegende gleichwertige Ausbildung nicht mehr argumentiert werden. Somit muss ein tatsächlich novelliertes Dienstrecht dringend auch nur mehr EIN Gesetz mit gleichwertigen Bestimmungen für alle Pädagog\_innen – von der Elementar- bis zur Sekundarstufe - vorsehen.

Mit freundlichen Grüßen

Tobias Dörler, e.h.

Referat für pädagogische Angelegenheiten



Viktoria Spielmann

Österreichische HochschülerInnenschaft  
und Hochschülerschaft  
1040 Wien, Taubstummengasse 7-9  
Telefon: 01/310 88 80-0  
Internet: [www.oeh.ac.at](http://www.oeh.ac.at)

9 von 9